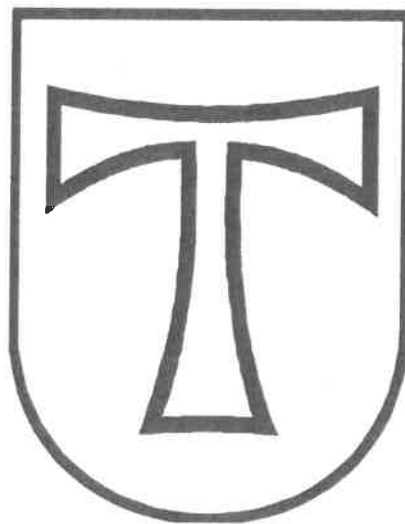


Kirchgemeinde Trub



Organisationsreglement (OgR)

23. November 2003

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
ORGANISATIONSREGLEMENT (OGR) DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE TRUB.....	3
1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION.....	3
2.1 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
2.2 RECHTE.....	4
2.3 BEFUGNISSE.....	5
2.4 KIRCHGEMEINDERAT	7
2.5 STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
2.5.1 <i>Rechnungsprüfungskommission</i>	9
2.5.2 <i>Übrige ständige Kommissionen</i>	9
2.6 NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
2.7 PFARRER.....	10
2.8 ANGESTELLTE.....	10
2.9 VERANTWORTLICHKEIT	10
3 VERFAHREN	11
3.1 ABSTIMMUNG ÜBER SACHGESCHÄFTE.....	12
3.2 WAHLEN.....	13
3.3 PROTOKOLL.....	15
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
ANHANG 1: STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	19
ANHANG 2: ÖFFENTLICHRECHTLICH ANGESTELLTE.....	20
ANHANG 3: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	23
BEILAGE 1: STICHWORTVERZEICHNIS ZUM OGR VOM 23. NOVEMBER 2003	24
BEILAGE 2: ORGANIGRAMM DER KIRCHGEMEINDE TRUB	26

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Trub

Für die Personenbezeichnung wird nachfolgend die männliche Form verwendet. Damit sind selbstverständlich auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche, sittliche und kulturelle Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

²Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

Umschreibung der Kirchgemeinde

Art. 2 Die Kirchgemeinde Trub besteht aus dem Gebiet der Einwohnergemeinde Trub ohne den zur Kirchgemeinde Trubschachen gehörenden Teil.

2 Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) Kommissionen, soweit entscheidbefugt
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um Voranschlag der laufenden Rechnung und Kirchensteueransatz zu beschliessen
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

²Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

2.2 Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach den Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat
- seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde Trub wohnt.

Stimmregister

²Der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information

Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 7 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

²Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

Art. 8 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig wenn sie

- innert der Frist nach Art. 9 Abs. 2 eingereicht ist
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- entweder als einfache Anregung oder als aufgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Art. 9 ¹Das Initiativbegehren ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.

²Es ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.

³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichner ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 10 ¹Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.

³Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil dem zuständigen Organ, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 11 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 12 ¹Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

²Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

2.3 Befugnisse

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) – neue Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.–
 - den Voranschlag und den Kirchensteueransatz
 - die Rechnung
- b) – Reglemente
- c) – in einen Gemeindeverband einzutreten
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
- d) – alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Kirchgemeinderates überschreiten und den Besoldungsrahmen
- e) – Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen
 - Kirchgemeindeeigene Pfarrstellen
- f) – Pfarrkreiseinteilungen und besondere Aufgabenbereiche der Pfarrer.

Wahlen

Art. 14 Die Versammlung wählt:

- a) – den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) – die Mitglieder des Kirchgemeinderates
- c) – die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

- d) – die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist
- e) – den Pfarrer
- f) – die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet
- g) – die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet.

Ausgaben und Nachkredite

Art. 15 ¹Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Die Übertragung von Aufgaben an Dritte
- Verzicht auf Einnahmen
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

²Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

⁴Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet. Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann das ausgabenberechtigte Organ abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsberechtigte Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

⁵Die zuständigen Organe dürfen das Kirchengut und die unselbständigen Stiftungen zu kirchlichen und religiösen Zwecken nur ihrem Zweck entsprechend verwenden (Art. 56 Kirchengesetz).

Grundstücke des Verwaltungsvermögens

Art. 16 ¹Die Kirchgemeinde darf Grundstücke des Verwaltungsvermögens nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Justiz-Gemeinde und Kirchendirektion verkaufen (Art. 56 Kirchengesetz).

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung ²Sie darf die Kirchensteuern nur verwenden, um Aufgaben im Sinne von Art. 1 zu erfüllen (Art. 57 Abs. 2 Kirchengesetz).

wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10mal kleiner als für einmalige.

2.4 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat **Art. 18** ¹Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 19** ¹Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionspräsidenten.

Befugnisse **Art. 20** ¹Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.– im Jahr. Er stellt ihn in den Voranschlag ein.

Kirchengebäude **Art. 21** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 Kirchengesetz).

Unterschrift **Art. 22** ¹Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

²Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³Im Zahlungsverkehr sind der Präsident und der Kassier je einzeln zeichnungsberechtigt.

⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang 1. Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung nicht ständiger Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 23 ¹Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn

- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat
- der zuständige Kommissionspräsident sie zur Zahlung angewiesen hat

²Fehlt eine zuständige Kommission, weist der Ressortchef zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 24 ¹Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²³ Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 25 ¹Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 3 Tage vorher schriftlich mit.

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 ¹Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 65.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.5 Ständige Kommissionen

ständige Kommissionen **Art. 29** ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.5.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission **Art. 30** ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

²Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für die Kommission zur Verfügung stehen. ¹

³Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ¹

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 31** ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.5.2 Übrige ständige Kommissionen

Kommissionen **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang 1 die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.6 Nicht ständige Kommissionen

nicht ständige Kommissionen **Art. 33** ¹Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung.

¹ geändert an der Kirchgemeindeversammlung vom 12.05.2023

2.7 Pfarrer

Wahl	Art. 34 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften der Verordnung über die Pfarrwahlen.
Verhältnis zum Staat	Art. 35 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den staatlichen Vorschriften.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 36 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarrer ein Mitspracherecht zu. ² Der Pfarrer wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

2.8 Angestellte

Öffentlichrechtlich Angestellte	Art. 37 ¹ Das Personal der Kirchgemeinde Trub wird durch den Kirchgemeinderat öffentlichrechtlich angestellt. ² Die Versammlung zählt in Anhang 2 die öffentlichrechtlich Angestellten auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie den Besoldungsrahmen. ³ Weiteres regelt das Personalreglement der Kirchgemeinde Trub.
Privatrechtlich Angestellte	⁴ Der Kirchgemeinderat schliesst mit den privatrechtlich Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ⁵ Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.9 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 38 ¹ Die Kirchgemeindeorgane unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Verfahren

- Einberufung** **Art. 39** ¹Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
- Traktanden** **Art. 40** ¹Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
²Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.
- Allgemeines** **Art. 41** ¹Der Präsident leitet die Versammlung.
²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
³Der Präsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Sekretär und den anwesenden Kirchgemeinderatsmitgliedern besprechen.
- Fehler** **Art. 42** ¹Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
²Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung** **Art. 43** Der Präsident
– eröffnet die Versammlung
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
– veranlasst die Wahl der Stimmzähler
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit / Medien** **Art. 44** ¹Die Versammlung ist öffentlich.
²Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 45 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
bei Pfarrwahlen	² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.
Beratung	Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.
Schluss der Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none"> – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben – die Sprecher der vorberatenden Organe – die Initianten, wenn es um Initiativen geht, das Wort.

3.1 Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung	Art. 48 Der Präsident <ul style="list-style-type: none"> – schliesst die Beratung, wenn sich kein Stimmberechtigter mehr äussern will – erläutert, wie er abstimmen lassen will – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident <ul style="list-style-type: none"> – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.

³ Der Präsident

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger

Art. 50 ¹Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? – Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, kann der Präsident auf 2 Arten abstimmen lassen:

- Er stellt gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- Er verfährt wie bei Wahlen (Art. 61 und Art. 62).

³Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 52 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Gegenstand

Art. 53 ¹Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

²Für die Wahl des Pfarrers beachtet sie zusätzlich die staatlichen Wahlvorschriften.

Wählbarkeit

Art. 54 ¹Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen.

Unvereinbarkeit

Art. 55 ¹Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

²Verwandte, Verschwägerte und Ehepartner (Art. 37 Abs. 1 des Gemeindegesetzes) dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 56** Der Verwandtenausschluss für den Kirchgemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist in Anhang 3 geregelt.

Wahlverfahren

Art. 57

a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

e) Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär.

f) Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben als Stellen zu besetzen sind
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

g) Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

h) Die Stimmzähler und der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind (Art. 58)
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59)
- ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und Art. 62).

ungültiger Wahlgang **Art. 58** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

ungültige Zettel **Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

ungültige Namen

Art. 60 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann
- mehr als einmal auf einem Zettel steht
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmenzähler und der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zuviele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmung des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokoll

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge

- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 66 ¹Der Sekretär legt das Protokoll spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.

²Er veröffentlicht die Auflage im Amtsanzeiger.

³Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Ständige Kommissionen), Anhang 2 (Öffentlichrechtlich Angestellte) und Anhang 3 (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmung

Art. 68 ¹Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

²Jeder kann seine laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

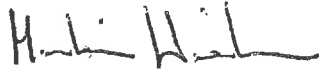
Art. 69 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Es hebt das Organisationsreglement vom 22. November 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

So beraten und angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung in Trub, am 23. November 2003.

Namens der Kirchgemeinde Trub

Der Präsident


Martin Wiedmer

Der Sekretär


Christoph Kunz

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: -5. Jan. 2004

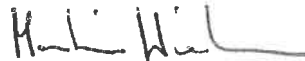


Auflagezeugnis

Der Präsident der Kirchgemeinde Trub hat dieses Reglement 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich auflegen lassen. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 23. Oktober 2003 bekannt gegeben.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Der Präsident der
Kirchgemeinde Trub


Martin Wiedmer

Trub, den 28. November 2003

Teilrevision vom 12. Mai 2023 (Art. 30)

Die Teilrevision dieses Reglements (Art. 30) wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 12. Mai 2023 beschlossen.

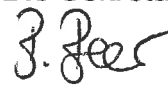
Sie tritt am 12. Mai 2023 in Kraft.

Namens der Kirchgemeinde Trub

Der Präsident


Daniel Fankhäuser

Die Sekretärin


Brigitte Beer

Auflagezeugnis

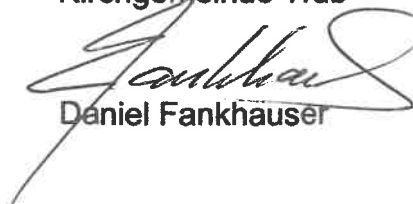
Der Präsident der Kirchgemeinde Trub hat dieses Reglement 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich auflegen lassen. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 6. April 2023 bekannt gegeben. Niemand hat Einsprache eingereicht.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 27. Juni 2023



Der Präsident der
Kirchgemeinde Trub


Daniel Fankhäuser

Anhang 1: Ständige Kommissionen

Basarkommission

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Pfarrer
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Organisation, Vorbereitung und Durchführung des Basars
finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite
Unterschrift:	Präsident

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	max. 12
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied, Pfarrer
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Aufsichts- und Beratungsgremium
Aufgaben:	Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen, Bereitstellung von Infrastrukturen
finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlags- und Objektkredite
Unterschrift:	Präsident

Anhang 2: Öffentlichrechtlich Angestellte

Öffentlichrechtlich Angestellte

Sekretär

Anstellungsbehörde:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Kirchgemeinderates, Protokoll und Korrespondenz für Versammlung und Kirchgemeinderat, Stimmregister
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement

Kassier

Anstellungsbehörde:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement

KUW-Mitarbeiterin

Anstellungsbehörde:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine
Besoldungsrahmen:	gemäss Personalreglement

Sonntagschullehrerin

Anstellungsbehörde:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	gemäss Pflichtenheft

Übergeordnete Stelle: Kirchengemeinderat
Untergeordnete Stelle: Keine
Besoldungsrahmen: gemäss Personalreglement

Alterstube-Betreuerin

Anstellungsbehörde: Kirchengemeinderat
Aufgaben: gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle: Kirchengemeinderat
Untergeordnete Stelle: Keine
Besoldungsrahmen: gemäss Personalreglement

Sigrist

Anstellungsbehörde: Kirchengemeinderat
Aufgaben: gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle: Kirchengemeinderat
Untergeordnete Stelle: Keine
Besoldungsrahmen: gemäss Personalreglement

Organist

Anstellungsbehörde: Kirchengemeinderat
Aufgaben: gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle: Kirchengemeinderat
Untergeordnete Stelle: Keine
Besoldungsrahmen: gemäss Personalreglement

Pfarramtssekretärin

Anstellungsbehörde: Kirchengemeinderat
Aufgaben: gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle: Kirchengemeinderat

Untergeordnete Stelle:

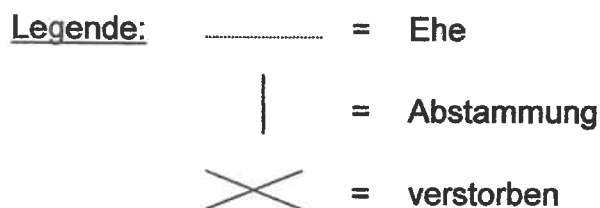
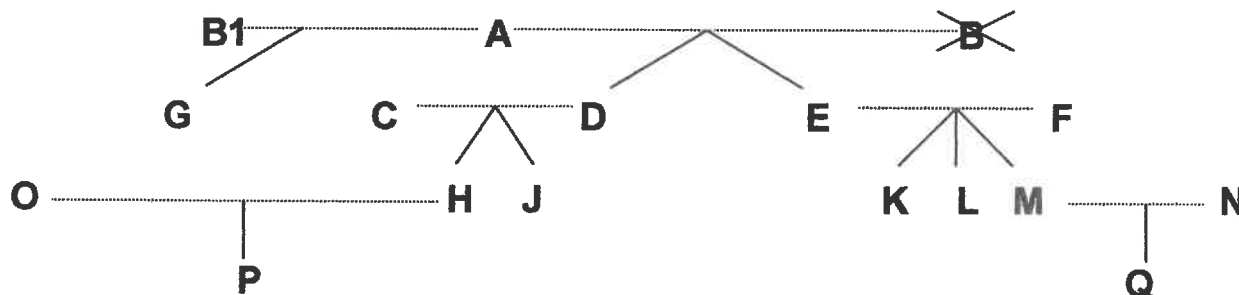
Keine

Besoldungsrahmen:

gemäss Personalreglement

Anhang 3: Verwandtenausschluss

Verwandtenausschluss



Dem Kirchgemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern – Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/ Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) Voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<p>Ebensowenig dürfen Personen, die mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitgliedern des Kirchgemeinderates, – Mitgliedern von Kommissionen oder – Vertretern des Kirchgemeindepersonals <p>in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>		

Beilage 1: Stichwortverzeichnis zum OgR vom 23. November 2003

A		L	
Abstimmung.....	48	Los.....	64
Abstimmungsform.....	51	M	
Abstimmungsverfahren.....	49	Medien.....	44
Allgemeines.....	41	Minderheitenschutz.....	63
Amtszeitbeschränkung.....	19	N	
Angestellte (Öffentlichrechtlich).....	37; Anhang 2	Nachkredite.....	15
Angestellte (Privatrechtlich).....	37	Namen.....	60
Anhang.....	67	nicht ständige Kommissionen.....	33
Anhänge.....	67	O	
Anträge.....	7	Öffentlichkeit.....	44
Anweisungsbefugnis.....	23	Organe.....	3
Aufgaben.....	1	P	
Aufsichtsstelle.....	31	Pfarrwahlen.....	45
Ausgaben.....	15; 17	Präsident.....	7; 14; 18f; 22; 24f; 41ff; 46ff; 52; 57f; 62ff
Ausstand.....	27	Protokoll.....	28; 65
B		R	
Basarkommission.....	Anhang 1	Rechnungsprüfungskommission.....	30
Befugnisse.....	20	S	
Behandlungsfrist.....	11	Sachgeschäfte.....	13
Beratung.....	46	Schluss der Beratung.....	47
D		Sekretär.....	5; 22; 43; 52; 59; 62; 65f; Anhang 2
Datenschutz.....	31	Sitzung.....	24
E		ständige Kommissionen.....	29
Einberufung.....	25; 39	Stellung in der Kirchgemeinde.....	36
Eintreten.....	45	Stichentscheid.....	52
Erheblich erklären von Anträgen.....	7	Stimmrecht.....	5
Ermittlung.....	61	Stimmregister.....	5
Eröffnung.....	43	T	
F		Traktanden.....	26; 40
Fehler.....	42	U	
G		Übergangsbestimmung.....	68
Gegenstand der Wahlen.....	53	Umschreibung der Kirchgemeinde.....	2
Genehmigung.....	66	ungültige Namen.....	60
Grundstücke.....	16	ungültige Zettel.....	59
Gruppensieger.....	50	ungültiger Wahlgang.....	58
I		Ungültigkeit.....	10
Information.....	6	Unterschrift.....	22
Initiative.....	8	Unvereinbarkeit.....	55
Inkrafttreten.....	69	V	
J		Verantwortlichkeit.....	38
Jugendkommission.....	Anhang 1	Verfahren.....	27
K		Verhältnis zum Staat.....	35
Kirchengebäude.....	21	Versammlung.....	4
Kirchensteuern.....	16	Verwaltungsvermögen.....	16
Kirchgemeinde.....	2	Verwandtenausschluss.....	56; Anhang 3
Kirchgemeinderat.....	18	W	
Kommissionen.....	29; 32	Wahl.....	34
Konsultativabstimmung.....	12		

Wählbarkeit.....	54
Wahlen.....	14
Wahlgang.....	58; 62
Wahlverfahren	57
wiederkehrende Ausgaben	17

Z

Zettel.....	59
Zweckentfremdung	16
zweiter Wahlgang	62

Beilage 2: Organigramm der Kirchgemeinde Trub



Stand: 1. April 2006